

Versicherungs- und beitragsrechtliche Auswirkungen des Bezugs einer Verdienstauffällent-schädigung bei behördlich angeordneter Kita- oder Schulschließung

Themen: Mitgliedschaft/Beiträge

Kurzbeschreibung: Wir stellen die versicherungs- und beitragsrechtlichen Auswirkungen des Bezugs einer Entschädigung bei Verdienstauffall infolge notwendiger Betreuung im Falle der vorübergehenden Schließung von Betreuungseinrichtungen und Schulen für versicherungspflichtige und freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer sowie für selbstständig Tätige dar.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Abmilderung von Verdienstauffällen, die erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern erleiden, wenn sie ihrer beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen können, weil Einrichtungen zur Betreuung von Kindern oder Schulen aufgrund behördlicher Anordnung zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten vorübergehend geschlossen werden, ist mit dem Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27. März 2020 (BGBl I S. 587 ff.) ein Entschädigungsanspruch geschaffen worden. Dazu ist die einschlägige Entschädigungsregelung in § 56 IfSG um einen Absatz 1a erweitert worden. Die Regelung ist am 30. März 2020 in Kraft getreten; sie ist bis zum 31. Dezember 2020 befristet.

Anspruchsberechtigt sind erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und deshalb auf Hilfe angewiesen sind. Voraussetzung für den Entschädigungsanspruch ist, dass im Zeitraum der Schließung bzw. des Betretungsverbots der

Ihre Ansprechpartner/innen:
Peter Kulaß

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Tel.: 030 206288-1131
peter.kulass@gkv-spitzenverband.de

Irina Riesen

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Tel.: 030 206288-1134
irina.riesen@gkv-spitzenverband.de

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter dialog.gkv-spitzenverband.de



Einrichtungen zur Betreuung von Kindern oder Schulen keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit für das Kind sichergestellt werden kann.

Der Entschädigungsanspruch ist der Dauer nach auf einen Zeitraum von längstens sechs Wochen und der Höhe nach auf 67 Prozent des dem erwerbstätigen Sorgeberechtigten entstandenen (Netto-)Verdienstaufschlags bis zu einem Höchstbetrag von 2.016 Euro monatlich für einen vollen Monat begrenzt. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, soweit eine Schließung ohnehin wegen der Schulferien erfolgen würde.

Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber die Entschädigung für die Entschädigungsbehörde auszuführen. Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag von der Entschädigungsbehörde erstattet. Im Rahmen der auftragsweisen Zahlung der Entschädigung durch den Arbeitgeber ergeben sich einige versicherungs- und beitragsrechtliche Fragestellungen. Auf die wesentlichen gehen wir in diesem Rundschreiben näher ein.

Ob die Voraussetzungen für den Entschädigungsanspruch erfüllt sind, hat nicht die Krankenkasse zu prüfen. In Zweifelsfällen sollte der Arbeitgeber hierzu eine Klärung mit der Entschädigungsbehörde veranlassen. Auch das Verfahren zur Geltendmachung des Erstattungsanspruchs gegenüber der Entschädigungsbehörde liegt außerhalb des Verantwortungsbereichs der Krankenkassen.

Versicherungspflichtige Arbeitnehmer

Für versicherungspflichtige Arbeitnehmer, denen eine Entschädigung nach 56 Abs. 1a IfSG gewährt wird, besteht die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, in der Pflegeversicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verb. mit Satz 1 SGB XI und in der Arbeitslosenversicherung nach § 25 Abs. 1 SGB III fort (§ 57 Abs. 6 in Verb. mit Abs. 2 Satz 1 IfSG). Die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI besteht ebenfalls fort (§ 57 Abs. 6 in Verb. mit Abs. 1 Satz 1 IfSG). Dem angeordneten Fortbestehen der Versicherungspflicht nach den besonderen Regelungen des IfSG steht nicht entgegen, dass unmittelbar zuvor keine Arbeitsleistung erbracht und kein Arbeitsentgelt gezahlt wurde,

wenn die Versicherungspflicht aufgrund der Fiktion des entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses nach § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV aufrecht erhalten wurde.

Wird die Entschädigungszahlung für die Zeit der Schulferien unterbrochen, weil in dieser Zeit ein Entschädigungsanspruch nicht gegeben ist, und existiert auch nach anderen gesetzlichen, tariflichen, betrieblichen oder individuellen Grundregeln kein Entgeltanspruch, besteht die Versicherungspflicht auf der Grundlage der Fiktion des entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses nach § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV fort. Im Anschluss daran setzt sich im Falle der Wiederaufnahme der Entschädigungszahlung die nach § 57 IfSG angeordnete Arbeitnehmer-Versicherungspflicht fort.

Bemessungsgrundlage für die Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sind nach § 57 Abs. 6 in Verb. mit Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 IfSG 80 Prozent des der Entschädigung zugrundeliegenden (Brutto-)Arbeitsentgelts. Dabei ist das Arbeitsentgelt zunächst auf die Beitragsbemessungsgrenze des Versicherungszweiges, zu dem Beiträge zu entrichten sind, zu kürzen und anschließend auf 80 Prozent zu reduzieren. Die Beiträge trägt die Entschädigungsbehörde allein (§ 57 Abs. 6 in Verb. mit Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 IfSG). Ein Abzug von Arbeitnehmerbeitragsanteilen kommt nicht in Betracht.

Im Rahmen der auftragsweisen Auszahlung übernimmt der Arbeitgeber auch die Berechnung und Zahlung der Beiträge an die Einzugsstelle. Zwar handelt es sich bei der auftragsweisen Zahlung der Entschädigung nicht um die Erfüllung eines Arbeitsentgeltanspruchs. Beitragsrechtlich ist die Entschädigungszahlung jedoch wie die Zahlung von beitragspflichtigem Arbeitsentgelt zu behandeln. Dementsprechend sind für diesen Zeitraum, für den die Versicherungspflicht (fort-)besteht, Sozialversicherungstage (SV-Tage) anzusetzen. Das für diesen Zeitraum der Beitragsbemessung zur Rentenversicherung zugrundeliegende Arbeitsentgelt, also 80 Prozent des der Verdienstausfallentschädigung zugrundeliegenden Arbeitsentgelts, ist daher auch bei der nächsten Entgeltmeldung mit zu berücksichtigen.

Im Übrigen sind für die Zeit der auftragsweisen Auszahlung der Entschädigung auch Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (U1 und U2)

sowie die Insolvenzgeldumlage zu zahlen, sofern der Arbeitgeber am jeweiligen Umlageverfahren teilnimmt bzw. nicht davon ausgeschlossen ist. Die jeweilige Umlage ist nach der Grundlage zu bemessen, nach der die Beiträge zur Rentenversicherung bemessen werden.

Freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer

Arbeitnehmer, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V versicherungsfrei sind, bleiben auch für Zeiten des Bezugs einer Entschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG versicherungsfrei. Die Zahlung der Entschädigung infolge notwendiger Betreuung bei vorübergehender Schließung von Betreuungseinrichtungen und Schulen bleibt somit ohne Auswirkungen auf den krankenversicherungsrechtlichen Status.

Die Beitragsbemessung für die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V versicherungsfreien Arbeitnehmer, die eine Entschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG beziehen, stellt sich vom Zeitpunkt des Bezugs dieser Leistung an wie folgt dar:

Während des Bezugs einer Entschädigungsleistung nach § 56 Abs. 1a IfSG gestaltet sich die Beitragsbemessung nach dem Vorbild des Verfahrens während des Bezugs von Kurzarbeitergeld (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 4 Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler). Das Fehlen einer ausdrücklichen Regelung hierzu in den Beitragsverfahrensgrundsätzen ist hierbei unschädlich. Demnach werden auf Antrag des Mitglieds die Beiträge nach dem Betrag bemessen, der für einen krankenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer als beitragspflichtige Einnahme nach § 57 Abs. 6 in Verb. mit Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 IfSG heranzuziehen wäre. Im Ergebnis werden die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung während des Bezugs einer Entschädigungsleistung nach § 56 Abs. 1a IfSG auf Grundlage von 80 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze berechnet. Eine Beitragspflicht für weitere in dieser Zeit erzielte dem Grunde nach beitragspflichtige Einnahmen (z. B. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) entsteht nicht.

Während der Unterbrechung der Entschädigungszahlung für die Zeit der Schulferien gilt das Beschäftigungsverhältnis zwar (wieder) nach § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV als fortbestehend, dennoch kommt die Regelung des § 7 Abs. 1 Satz 3 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler (anders als in der Zeit

vor Beginn der Entschädigungszahlung) nicht zur Anwendung. Denn die Regelung ordnet die Fortsetzung der bisherigen Höchstbeitragsbemessung („weiterhin ... zu bemessen“) für längstens einen Monat an. Sie setzt damit voraus, dass unmittelbar zuvor Höchstbeiträge gezahlt wurden; dies ist hier jedoch nicht der Fall.

Für die Dauer der Schulferien sind die Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung grundsätzlich nach der – jeweils individuell zu ermittelnden – wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Mitglieds zu bemessen. Im Hinblick auf die kurze Feriendauer (hier: zweiwöchige Osterferien) und entsprechend dem Leitgedanken der Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns halten wir es für vertretbar, von dem Grundsatz der einzelfallbezogenen Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahmen abzuweichen und für die Beitragsbemessung generalisierend von der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage auszugehen.

Sofern und solange nach den Schulferien die Schließung bzw. das Betretungsverbot der Einrichtungen zur Betreuung von Kindern oder Schulen (ggf. unterschiedlich in den einzelnen Bundesländern) fortbesteht und das freiwillige Mitglied (wieder) eine Entschädigungsleistung nach § 56 Abs. 1a IfSG bezieht, gelten die vorstehenden Ausführungen zur Beitragsbemessung auf Grundlage von 80 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze entsprechend.

Die Arbeitgeber, die bislang die Beiträge im Firmenzahlverfahren gezahlt haben und eine auftragsweise Auszahlung der Entschädigungsleistung übernehmen, bestimmen die Höhe der Beiträge für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer entsprechend den vorstehenden Ausführungen eigenständig und führen die Beiträge an die zuständige Krankenkasse weiterhin ab. Dies gilt für die Zeiträume bis zum Vortag des Beginns der Schulferien und für die Dauer der Auszahlung der Entschädigungsleistung nach den Ferien. Die auf die Dauer der Schulferien entfallenen Beiträge haben die Krankenkassen direkt beim Mitglied zu erheben, sofern das Firmenzahlverfahren angesichts der Besonderheit bei der Beitragsbemessung in dieser Zeit nicht durchgeführt werden kann. In diesem Fall, in dem das Firmenzahlverfahren quasi ausgesetzt wird, hat der Arbeitgeber das Ende und den anschließenden (Wieder-) Beginn meldetechnisch mit einem Beitragsgruppenwechsel abzubilden.

Eine Beitragsminderung wird grundsätzlich nur auf Antrag des Mitglieds vorgenommen. Für die Dauer der Fortführung des Firmenzahlverfahrens kann

der Arbeitgeber für die betroffenen Arbeitnehmer die entsprechende Antragstellung übernehmen. Die geänderte Beitragshöhe ist dem Mitglied per Bescheid, differenziert nach den einzelnen Zeitabschnitten, mitzuteilen.

Bei Auszahlung der Entschädigungsleistung besteht für versicherungsfreie Arbeitnehmer mangels gezahlten Arbeitsentgelts kein Anspruch auf Beitragszuschüsse des Arbeitgebers nach § 257 Abs. 1 Satz 1 SGB V sowie § 61 Abs. 1 Satz 1 SGB XI. Die vom Mitglied getragenen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, soweit sie auf den Zeitraum des Bezugs der Entschädigungsleistung entfallen, werden durch die Entschädigungsbehörde nach § 58 IfSG erstattet. Hierzu bedarf es einer entsprechenden Antragstellung durch das Mitglied (bei Selbstzahlern) oder durch seinen Arbeitgeber (bei Firmenzahlern), ggf. verbunden mit einer Abtretungserklärung des Arbeitnehmers. Bei der Erstattung handelt es sich um einen Ersatz für entstandene Aufwendungen, der keinen Einnahmencharakter besitzt und folgerichtig nicht der Beitragspflicht im Anwendungsbereich des § 240 SGB V unterliegt.

Hinsichtlich der beitragsrechtlichen Bewertung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt für Arbeitnehmer, die im Laufe dieses Kalenderjahres eine Entschädigungsleistung nach § 56 Abs. 1a IfSG erhalten, wird auf die Ausführungen im Rundschreiben des GKV-Spitzenverbandes 2009/284 vom 29. Juni 2009 verwiesen; diese gelten entsprechend.

Freiwillig krankenversicherte Selbstständige

Selbstständig Tätige, die infolge notwendiger Kinderbetreuung im Falle der vorübergehenden Schließung von Betreuungseinrichtungen und Schulen einen Verdienstausschlag erleiden, erhalten ebenfalls eine Entschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG. Die Entschädigungsleistung hat die Funktion, das ausgefallene Arbeitseinkommen (teilweise) zu ersetzen und unterliegt als Einnahme, die zum Lebensunterhalt verbraucht werden kann, der Beitragspflicht im Anwendungsbereich des § 240 SGB V.

Die Heranziehung der Entschädigungsleistung zur Beitragspflicht wird regelmäßig im Rahmen einer endgültigen Beitragsfestsetzung nach § 240 Abs. 4a Satz 3 SGB V für die betroffenen Mitglieder für das Kalenderjahr 2020 berücksichtigt. Beitragsrechtlich ist die Entschädigungsleistung, die sich wiederum prozentual nach dem Arbeitseinkommen aus der entschädigungspflichtigen

Tätigkeit bemisst, wie das ausgefallene Arbeitseinkommen zu behandeln.
Dementsprechend ist die Leistung – unabhängig von dem Zeitpunkt ihres Zuflusses – dem Kalenderjahr 2020 zuzuordnen.

Für entschädigungsberechtigte Selbstständige ist nach § 58 IfSG auf Antrag eine Erstattung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, soweit sie auf den Zeitraum des Bezugs der Entschädigungsleistung entfallen, durch die Entschädigungsbehörde vorgesehen. Es handelt sich hierbei um einen Ersatz für entstandene Aufwendungen, der keinen Einnahmencharakter besitzt und folgerichtig nicht der Beitragspflicht im Anwendungsbereich des § 240 SGB V unterliegt.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Keine Anlagen